

**02.12.22**

Wi - U

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung anderer energierechtlicher Vorschriften**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 73. Sitzung am 1. Dezember 2022 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Klimaschutz und Energie – Drucksache 20/4710 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung****– Drucksachen 20/3870, 20/4231 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 23.12.22

Erster Durchgang: Drs. 462/22

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:  
„Gesetz zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung anderer energierechtlicher Vorschriften“.
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) § 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:  
„3. „Bundesgebiet“ das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone,“.
    - bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 4 bis 7.
    - cc) In der neuen Nummer 4 werden nach den Wörtern „ausschließlich dazu dient,“ die Wörter „gegenüber einem Letztverbraucher“ eingefügt und werden die Wörter „und an Letztverbraucher geliefert“ gestrichen.
    - dd) Die neue Nummer 5 wird wie folgt gefasst:  
„5. „Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen oder unvermeidbarer Abwärme“ ein elektronisches Dokument, das ausschließlich dazu dient, gegenüber einem Kunden nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Wärme- oder Kälteenergie aus erneuerbaren oder auf Basis erneuerbarer Energien oder aus unvermeidbarer Abwärme erzeugt wurde,“.
    - ee) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
    - ff) Folgende Nummer 8 wird angefügt:  
„8. „unvermeidbare Abwärme“ der Anteil der Wärme, der als Nebenprodukt in einer Industrie- oder Gewerbeanlage oder im tertiären Sektor aufgrund thermodynamischer Gesetzmäßigkeiten anfällt, in einem betriebseigenen Produktionsprozess durch Anwendung des Standes der Technik nicht vermieden werden kann und nicht nutzbar ist und ungenutzt in die Luft oder das Wasser abgeleitet werden würde, wobei die Wärme aus KWK-Anlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden, in der jeweils geltenden Fassung, keine unvermeidbare Abwärme im Sinne dieses Gesetzes darstellt.“
  - b) § 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „ist die Ausstellung von Herkunftsnachweisen nach Absatz 1 ausgeschlossen“ durch die Wörter „wird sichergestellt, dass eine Doppelvermarktung dieser Eigenschaft auch im Zusammenhang mit Herkunftsnachweisen effektiv ausgeschlossen wird“ ersetzt.

bb) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für Lieferungen von Wasserstoff dürfen nur Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger, die für Wasserstoff ausgestellt wurden, entwertet werden.“

c) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) Angaben dazu, ob und in welcher Art die Anlage Investitionsbeihilfen erhalten hat und die erzeugte Gasmenge in anderer Weise in den Genuss einer nationalen Förderregelung gelangt ist,“.

b) Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

„g) bei strombasierten gasförmigen Energieträgern die Angabe, ob und in welcher Art die Anlage, in der der eingesetzte Strom erzeugt wurde, Investitionsförderung erhalten hat oder der eingesetzte Strom in anderer Weise in den Genuss einer nationalen Förderung gelangt ist,“.

bbb) In Nummer 12 werden die Wörter „zum Beispiel“ durch die Wörter „insbesondere“ ersetzt.

bb) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Bundesregierung legt dem Bundestag bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln für den Binnenmarkt für Gase und für Wasserstoff einen schriftlichen Bericht zum Regelungsgegenstand von Absatz 1 Nummer 2 im Lichte der Vorgaben der Richtlinie vor. Der Bericht enthält Eckpunkte für Regelungen gemäß Absatz 1 Nummer 2.“

d) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Nummer 1 bis 5, den Absätzen 2 bis 6 werden jeweils nach den Wörtern „erneuerbaren Energiequellen“ die Wörter „oder unvermeidbarer Abwärme“ eingefügt.

bb) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Endkunden“ durch das Wort „Kunden“ ersetzt.

cc) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „von Maßnahmen nach“ die Wörter „§ 13 Absatz 6b oder“ eingefügt.

e) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor der Aufzählung werden die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im

Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung“ durch die Wörter „Die Bundesregierung wird ermächtigt,“ ersetzt.

- bbb) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „erneuerbaren Energiequellen“ die Wörter „oder unvermeidbarer Abwärme“ eingefügt.
- ccc) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
- „2. zu regeln, unter welchen Voraussetzungen Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte auch auf der Basis von kohlenstoffarmen Gasen oder auf der Basis von Deponie-, Gruben- oder Klärgas im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausgestellt werden können, wobei sicherzustellen ist, dass diese Herkunftsnachweise von denjenigen nach Nummer 1 klar zu unterscheiden sind,“.
- ddd) Die Nummern 2 bis 18 werden die Nummern 3 bis 19.
- eee) In den neuen Nummern 3 bis 6, 7 Buchstabe g und Nummer 9 werden jeweils nach den Wörtern „erneuerbaren Energiequellen“ die Wörter „oder unvermeidbarer Abwärme“ eingefügt.
- fff) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) von Anlagenbetreibern einer Anlage zur Erzeugung von Wärme oder Kälte Angaben zur Herstellungsweise der thermischen Energie, zu eingesetzten Energieträgern sowie ihr Standort, ihre installierte Leistung, der Zeitpunkt der Inbetriebnahme und das Fernwärme- oder Fernkältenetz, in welches die dem Herkunftsnachweis zugrundeliegende Wärme oder Kälte eingespeist worden ist,“.
- b) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
- „d) für Anlagen zur Erzeugung von Wärme oder Kälte, die ganz oder teilweise Wärme oder Kälte aus erneuerbarer Energie erzeugen, Angaben dazu, ob und in welcher Art für die Anlage, in der der eingesetzte Strom erzeugt wurde, Investitionsbeiträge geleistet und der eingesetzte Strom in anderer Weise in den Genuss einer nationalen Förderung gelangt ist,“.
- c) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
- „e) für Anlagen zur Erzeugung von Wärme oder Kälte, die ganz oder teilweise Wärme oder Kälte aus gasförmiger erneuerbarer Energie erzeugen, Angaben dazu, ob und in welcher Art für die Anlage, in der bei der Wärme- oder Kälteproduktion eingesetzte gasförmige Energieträger erzeugt wurde, Investitionsbeiträge geleistet und der eingesetzte gasförmige Energieträger in anderer Weise in den Genuss einer nationalen Förderung gelangt ist,“.

d) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) Angaben dazu, ob und in welcher Art die Anlage zur Erzeugung von Wärme oder Kälte Investitionsbeihilfen erhalten hat und die Produktion der Wärme oder Kälte in anderer Weise in den Genuss einer nationalen Förderung gelangt ist.“

ggg) Nummer 11 wird gestrichen.

hhh) Die Nummern 12 bis 19 werden die Nummern 11 bis 18.

iii) In der neuen Nummer 11 werden nach den Wörtern „erneuerbaren Energiequellen“ jeweils die Wörter „oder unvermeidbarer Abwärme“ eingefügt und wird das Wort „Letztverbrauch“ durch das Wort „Verbrauch“ ersetzt.

jjj) In Nummer 15 werden die Wörter „zum Beispiel“ durch die Wörter „insbesondere“ ersetzt.

kkk) In den Nummern 16 bis 18 werden jeweils nach den Wörtern „erneuerbaren Energiequellen“ die Wörter „oder unvermeidbarer Abwärme“ eingefügt.

bb) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Bundesregierung legt dem Bundestag bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln für den Binnenmarkt für Gase und für Wasserstoff einen schriftlichen Bericht zum Regelungsgegenstand von Absatz 1 Nummer 2 im Lichte der Vorgaben der Richtlinie vor. Der Bericht enthält Eckpunkte für Regelungen gemäß Absatz 1 Nummer 2.“

f) In § 7 werden nach den Wörtern „erneuerbaren Energiequellen“ die Wörter „oder unvermeidbarer Abwärme“ eingefügt.

g) In § 8 Nummer 2 und 3 werden jeweils nach den Wörtern „erneuerbaren Energiequellen“ die Wörter „oder unvermeidbarer Abwärme“ eingefügt.

h) § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 7 oder 9“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 8 oder 10“ ersetzt.

3. In Artikel 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „erneuerbare Energien“ die Wörter „oder aus unvermeidbarer Abwärme“ ergänzt.

4. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

§ 118 Absatz 46a des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „fördern“ die Wörter „sowie Beiträge zur Stützung der netztechnischen Leistungsbilanz oder zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs zu ermöglichen“ eingefügt und wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.
  2. In Satz 3 werden nach den Wörtern „eine Reduzierung“ die Wörter „sowie spätere Erhöhung oder eine Erhöhung sowie spätere Reduzierung“ eingefügt, werden die Wörter „ihres Strombezugs bei einer“ durch die Wörter „ihres Strombezuges bei“ ersetzt und wird das Wort „Preishöhe“ durch das Wort „Preishöhen“ ersetzt.
5. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.